

## **Verordnung über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25.05.1993 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 08.06.1993, S.262) zuletzt geändert am 19.12.2005 durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (GVBl. LSA Nr. 66 vom 23.12.2005, S. 744) in ihren jeweils geltenden Fassungen erlässt der Landkreis Stendal als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich auf Wohngrundstücken und Kleingärten

(2) Nicht unter diese Verordnung fällt:

1. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus und in Industrie- und Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
2. die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. Regelungen in den örtlichen Gefahrabwehrsätzen sind hiervon unberührt.

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. So können diese Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt bzw. verwertet werden. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung (Recyclinghöfe / Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Grundsätzlich dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes (phytosanitäre Gründe) sowie des Gemeinwohls widersprechen.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

(1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind pflanzliche Abfälle, deren Kompostierung oder anderweitige Verwertung nicht möglich ist. Dazu zählen trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile wie Baum- Strauch- und Heckenschnitt, Stauden, krautige Pflanzenteile bspw. Spargel-, Tomaten – und Kartoffelkraut.

(2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

## § 4 Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist in der Zeit vom **01. Februar bis 15. März** und vom **15. Oktober bis 30. November** zugelassen.

Sie dürfen jeweils nur einmal pro genannten Zeitraum auf dem Gartengrundstück, auf dem sie angefallen sind, **mittwochs und samstags von 9:00 bis 18:00 Uhr**, außer an Feiertagen, in einem Kleinf Feuer verbrannt werden.

Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

(2) Beim Verbrennen sind zwingend folgende Mindestabstände einzuhalten:

- **5m** zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen, Leitungen u.a. brennbaren bzw. gefährdeten Sachen
- **100m** zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen
- **30m** zu Wald i.S. des Waldgesetzes

(3) Die Verbrennung darf nur unter Beachtung nachfolgender Regelungen stattfinden:

1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von **1,5m x 1,5m** und eine Höhe von **1m** nicht überschreiten.
2. Zwischengelagerte Gartenabfälle (über eine Woche) sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
3. Abfälle im Sinne des § 2 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen.
4. Bei Wind ab Windstärke 6 (Äste bewegen sich deutlich, Laub und Papier werden vom Boden gehoben), hohe Luftfeuchtigkeit, mangelnder Luftmassenaustausch (Inversionswetterlage) sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
5. Bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4) ist das Verbrennen nicht erlaubt.
6. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden.  
Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.
7. Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten. Starke Rauchentwicklung und Funkenflug, die zu einer erheblichen Belästigung bzw. einer Gefahr der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft oder zu einer Verkehrsbehinderung führen, sind zu vermeiden. Treten diese auf, sind unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung durchzuführen, gegebenenfalls ist das Feuer zu löschen.
8. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann (z.B. Spaten, Löschwasser).
9. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## § 5 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten können aufgrund besonderer Bedingungen allgemein per Erlass durch den Landrat geregelt werden.

(2) Beim Befall durch Schädlinge oder bei sonstigen Pflanzenerkrankungen (Vorliegen phytosanitärer Gründe) allgemeiner Art ist das Verbrennen dieser pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb der im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten gesondert bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.  
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

## **§ 6 Betretungsrechte**

Den Bediensteten des Landkreises Stendal ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziffer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen auf anderen als in § 1 Abs.1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,

- andere als in § 3 Abs. 2 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
- Gartenabfälle außerhalb der in § 4 Abs.1 genannten Zeiträumen und öfter als erlaubt verbrennt,
- Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt und die Anforderungen des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt,
- gegen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 verstößt,
- ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 verbrennt,

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stendal über die Entsorgung bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Verbrennen vom 12.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 24.09.2008 außer Kraft.

Stendal, den 11.12.2013

Landkreis Stendal  
Der Landrat

- Siegel -

Carsten Wulfänger